

Wolle ist ein tierisches Erzeugnis, welches nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, und damit ein tierisches Nebenprodukt¹. Bei der Verwendung von Wolle, in diesem Informationsblatt exemplarisch für die Herstellung von Kleidung und organischen Düngemitteln dargelegt, ist diese Einordnung als tierisches Nebenprodukt unbedingt zu berücksichtigen. Da von tierischen Nebenprodukten möglicherweise Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit ausgehen², regeln verschiedene europäische und nationale Rechtsnormen den Umgang mit tierischen Nebenprodukten. Hierunter fallen unter anderem Registrierungs-, ggf. Zulassungs- und Dokumentationspflichten.

Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Umgang mit Wolle. Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

Rechtsgrundlage

Zurzeit gelten in der EU für tierische Nebenprodukte folgende Verordnungen:

1. VO (EG) Nr. 1069/2009
2. VO (EU) Nr. 142/2011
3. VO (EU) Nr. 2023/1605

Auf nationaler Ebene gelten außerdem:

4. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
5. Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)

Kategorisierung

Tierische Nebenprodukte werden nach dem von ihnen ausgehenden Risiko in drei Kategorien eingeteilt³.

Generell ist Wolle der Kategorie 3 zuzuordnen. Diese Aussage bedarf jedoch der genaueren Betrachtung:

Wolle, welche mit Kot verschmutzt ist, gilt als Material der Kategorie 2⁴ und ist dem in der Einzugsbereich-Verordnung⁵ benannten Verarbeitungsbetrieb anzudienen⁶. Diese Wolle ist nicht frei handelbar.

Ansonsten gilt Wolle als Material der Kategorie 3, wobei zwischen Wolle von toten⁷ und lebenden⁸ Tieren unterschieden wird.

Pflichten beim Umgang mit tierischen Nebenprodukten

Solange kein Endpunkt erreicht wurde, unterliegen die Unternehmer, Anlagen und Betriebe, die oder in denen mit tierischen Nebenprodukten umgegangen wird, dem Tierischen Nebenprodukte-Recht. Unter Unternehmer wird im Sinne der Rechtsvorschriften eine Person verstanden, die mit tierischen Nebenprodukten umgeht, unabhängig von der Einordnung im wirtschaftlichen Sinne.

Das Tierische Nebenprodukte-Recht schreibt Folgendes vor:

- eine Registrierung u.a. bei folgenden Tätigkeiten in Bezug auf tierische Nebenprodukte⁹
 - Transport
 - Inverkehrbringen
 - Vertrieb
 - Verwendung
- eine Zulassung u.a. bei folgenden Tätigkeiten in Bezug auf
 - Sortieren von tierischen Nebenprodukten¹⁰
 - Lagern von tierischen Nebenprodukten¹¹
 - Herstellung organischer Düngemittel¹²
- die Kennzeichnung
 - Etikett mit der Aufschrift „Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3, Nicht für den menschlichen Verzehr“
 - auf Verpackung, Behälter oder Fahrzeug
- die Dokumentation im Rahmen des Transportes
 - Handelspapier in dreifacher Ausführung¹³
 - Verbleib einer Ausführung (2. Durchschrift) beim Versender
 - Mitführen einer Ausführung beim Transport¹⁴
 - Verbleib einer Ausführung (1. Durchschrift) beim Transporteur
 - Verbleib einer Ausführung (Original) beim Empfänger¹⁵
 - Im Falle der Abgabe von Einzelhändlern an den privaten Endverbraucher innerhalb eines Mitgliedsstaates der EU ist kein Handelspapier nötig¹⁶

Verwendung von Wolle als tierisches Nebenprodukt

Für die Verwendung von Wolle der Kategorie 3 im Rahmen des Tierischen Nebenprodukte-Gesetzes gilt Artikel 14 der Verordnung (EG) 1069/2009. Wie eingangs erwähnt, soll in diesem Informationsblatt exemplarisch auf die Verwendung von Wolle für Kleidung und für die Herstellung von organischen Düngemitteln eingegangen werden.

1. Herstellung organischer Düngemittel

Für die Herstellung organischer Düngemittel muss Wolle einer Verarbeitung unterzogen werden¹⁷. Hierbei muss dafür gesorgt werden, dass Krankheitserreger abgetötet werden¹⁸.

Nach erfolgter Verarbeitung kann das entstandene organische Düngemittel in den Verkehr gebracht werden, wenn es aus einer dafür zugelassenen Anlage stammt¹⁹ und die Nutzung als Futtermittel durch die Zusammensetzung, die Mischung mit anderen Bestandteilen wie zum Beispiel Urin²⁰ oder eine entsprechende Verpackung ausgeschlossen ist²¹. Die Notwendigkeit, das organische Düngemittel mit anderen Bestandteilen zu mischen, entfällt bei Verpackungen bis zu 50 kg und direkter Abgabe an den Endverbraucher oder bei Verpackungen bis zu 1000 kg in Bigbags mit der Kennzeichnung, dass dieses Düngemittel nicht für landwirtschaftliche Flächen bestimmt ist, zu denen Nutztiere Zugang haben²².

In dem beschriebenen Fall ist über die gesamte Produktionskette das Tierische Nebenprodukte-Recht einzuhalten.

2. Herstellung von Kleidung

Kleidung aus Wolle als tierisches Nebenprodukt kann in Verkehr gebracht werden, wenn die Unternehmer die Kontrolle von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sicherstellen. Diese Sicherstellung ist möglich durch

- Herkunftssicherung, das heißt ausschließliche Verwendung von Material,
 - das keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen
 - das unter Ausschluss der Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier gesammelt oder eingeführt und zum Herstellungsbetrieb verbracht wird
 - entsprechende Dokumentation inklusive des Nachweises der Sicherheit der ergriffenen Biosicherheitsmaßnahmen
- sichere Behandlung, das heißt
 - ein Herstellungsprozess, der die Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier auf ein annehmbares Niveau verringert
 - Testung des Endproduktes hinsichtlich der Risiken des Endproduktes für die Gesundheit von Mensch und Tier ´
- Überprüfung der ausschließlichen sichere Endverwendungszwecke der Folgeprodukte²³.

In dem beschriebenen Fall ist über die gesamte Produktionskette das Tierische Nebenprodukte-Recht einzuhalten.

Endpunkte

Die Regelungen des TNP-Rechts müssen erst dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn ein so genannter Endpunkt erreicht wird. Die Endpunkte werden durch die europäischen Rechtsnormen definiert und können nicht vom Mitgliedstaat oder Unternehmer festgelegt werden.

Wolle der Kategorie 3 kann unabhängig von der Tierart den Endpunkt erreichen, indem sie

- einer Fabrikwäsche oder
- einer anderen Methode, die gewährleistet, dass keine unannehmbaren Risiken verbleiben,

unterzogen wird²⁴.

Für Wolle von anderen Tieren als Schweinen kann außerdem der Endpunkt durch

- maschinelle Wäsche: Eintauchen in aufeinander folgende Bäder mit Wasser, Seife und Natriumhydroxid oder Kaliumhydroxid²⁵ oder
- andere, in der Verordnung benannte Methoden (chemische Enthaarung, Begasung mit Formaldehyd, industrielle Wäsche, Lagerung), bei anschließender direkter Versendung an eine Anlage der Textilindustrie²⁶

erreicht werden.

Ab dem Erreichen eines solchen Endpunktes können unabhängig von dem Tierischen Nebenprodukte-Recht und vorbehaltlich anderer rechtlicher Bestimmungen zum Beispiel Kleidung und Düngemittel hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

Zusätzlich kann zum Erreichen eines Endpunktes im Bereich der Düngemittel die Wolle lebender Tiere zu einem verarbeiteten tierischen Protein verarbeitet und in einem Düngemittel verwendet werden, sodass das entstehende Düngemittel unter folgenden Bedingungen einen Endpunkt erreicht:

- Anteil von maximal 5% in einem EU-Düngeprodukt²⁷ oder
- verkaufsfertige Verpackungen mit einem Gewicht von maximal 50 kg oder
- verkaufsfertige Verpackungen mit einem Gewicht von maximal 1000 kg und 10 % des EU-Düngeproduktes besteht aus
 - Kalk oder
 - Mineralischem Düngemittel oder
 - Folgeprodukten gemäß Art. 3 VO (EU) 2023/1605²⁸

Ab dem Erreichen eines solchen Endpunktes können vorbehaltlich anderer rechtlicher Bestimmungen die so zusammengesetzten Düngemittel in Verkehr gebracht werden, ohne dass sie dabei dem TNP-Recht unterliegen. Dies gilt nur, wenn sie in einem TNP-rechtlich zugelassenen Düngemittelbetrieb unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben hergestellt wurden.

Rechtsgrundlage

¹ VO (EG) 1069/2009 Art. 3 1.

² VO (EG) 1069/2009 Art. 1

³ VO (EG) 1069/2009 Art. 7

⁴ VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 9 g) i.V.m. Art. 9 a)

⁵ TierKBEEinzBVO, NI

⁶ TierNebG §3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2.

⁷ VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 10 n)

⁸ VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 10 h)

⁹ VO (EG) 1069/2009 Art. 23 (1) a)

¹⁰ VO (EG) 1069/2009 Art. 24 (1) h)

¹¹ VO (EG) 1069/2009 Art. 24 (1) i)

¹² VO (EG) 1069/2009 Art. 24 (1) f)

¹³ VO (EU) 142/2011 Anh. VIII Kap. III 2.

¹⁴ VO (EG) 1069/2009 Art. 21 (2)

¹⁵ VO (EG) 1069/2009 Art. 22 (1)

¹⁶ VO (EU) 142/2011 Anh. VIII Kap. III 1. a)

¹⁷ VO (EU) 142/2009 Anh. XI, Kap. II Abschn. 1 1. b) und c)

¹⁸ VO (EU) 142/2011 Anh. XI Kap. II Abschnitt 1 Nr. 5. i.V.m. Anh. X Kap. I

¹⁹ VO (EG) 1069/2009 Art. 32 (1) c)

²⁰ VO (EU) 142/2011 Anh. XI Kap. II Abschn. 1 3. a)

²¹ VO (EG) 1069/2009 Art. 33 (1) d und (2)

²² VO (EU) 142/2011 Anh. XI Abschn. II Kap. 1 4. a) und b)

²³ VO (EG) 1069/2009 Art. 36 b)

²⁴ VO (EU) 142/2011 Anh. XIII Kap. VII Buchstb. B Satz 1

²⁵ VO (EU) 142/2011 Anh. XIII Kap. VII B S. 3 a)

²⁶ VO (EU) 142/2011 Anh. XIII Kap. VII B S. 3 b)

²⁷ VO (EU) 2023/1605 Art. 4 (1) c)

²⁸ VO (EU) 2023/1605 Art. 4 (2)